

Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Vierteljährlich durch die Post 10 M., unter Streifenband 14 M.

Schriftleitung und Versand: Berlin S 42, Luisenufer 1 :: Fernruf: Moritzplatz 3725

Erscheint alle 14 Tage Sonnabends

In der Zeit vom 8. Okt. bis 21. Okt. sind die Beiträge für die 41. u. 42. Woche fällig.

Die gärtnerische Arbeitszeit im Reichswirtschaftsrat

Im August vorigen Jahres gab bekanntlich die Reichsregierung gemäß dem Abkommen von Washington den Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes für gewerbliche Arbeiter heraus, in dessen § 17 gesagt war, daß gewisse Bestimmungen über die Arbeit Jugendlicher und Frauen nicht für die Gärtnerei gelten sollten. Daraus war zu entnehmen, daß alle übrigen Bestimmungen auf unseren Beruf Anwendung zu finden hätten. Infolgedessen setzte auch sehr bald ein offener und versteckter Widerstand der Arbeitgeber gegen diesen Entwurf ein. Sogar Behörden und ähnliche Stellen beteiligten sich daran. So hat z. B. der Ausschuß für Arbeiter- und Siedlungswesen der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer am 25. November 1921 an alle Ministerien eine Resolution gesandt, in der entschiedener Einspruch gegen die Aufnahme der Gärtnerei in dieses Gesetz erhoben wird. Auch der Reichsausschuß der Deutschen Landwirtschaft hat eine ähnliche Entschließung versandt und schließlich hat neben zahlreichen Resolutionen der Unternehmerverbandsgruppen sogar das Preußische Landwirtschaftsministerium, gezeichnet Baetz, an den Reichsarbeitsminister geschrieben, daß es gegen die in unserer Eingabe vorgebrachten Gründe Bedenken habe, und falls diese von der Reichsregierung nicht anerkannt würden, gefordert werden müsse, daß für die Gärtnerei ein besonderes Arbeitszeitgesetz geschaffen würde.

Kurz vorher am 2. November 1921 tagte in Frankfurt a. M. der Reichsausschuß für den deutschen Erwerbsgartenbau und verlangte, daß die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in der Landarbeitsordnung vorgenommen würde, weil für eine Sonderregelung keine Aussicht mehr bestehe.

Es kam dann im Mai d. J. zu Verhandlungen vor dem Arbeitszeitausschuß des Reichswirtschaftsrates, wobei auch der Unterzeichnete als Sachverständiger geladen war und folgende Regelung vorschlug:

In den Landschaftsgärtnereien, Dekorationsgärtnereien, den Privatgärtnereien, (Schloß-, Villen-, Fabrik- und Anstaltsgärtnereien) sowie in den Gärtnereibetrieben des Reiches, der Länder, der politischen und Kirchengemeinden beträgt die tägliche Höchstarbeitszeit acht Stunden.

In den übrigen Gärtnereibetrieben beträgt die Höchstarbeitszeit in vier Monaten acht, in den übrigen acht Monaten neun Stunden täglich.

Nach längerem Hin und Her faßte der betreffende Ausschuß folgenden Beschluß:

Es wird vorgeschlagen, in Abschnitt VII (Ausführungs- und Schlußbestimmungen) einen neuen § 24 (der jetzige § 24 wird § 24a) folgenden Wortlauts einzufügen: „Für alle Gärtnereibetriebe mit Eigenerzeugung gilt § 5 Absatz 1 und 2“) mit der

*) § 5 Abs. 2 lautet: Die werktägliche Arbeitszeit der diesem Gesetz unterstehenden Arbeiter, Werkmeister und Techniker (§ 1) darf einschließlich der Pausen die Dauer von acht Stunden nicht überschreiten. Wenn an einzelnen Werktagen, insbesondere an Tagen vor Sonn- und Festtagen, im Betriebe weniger als acht Stunden oder überhaupt nicht gearbeitet wird, kann der entstehende Ausfall dadurch ausgeglichen werden, daß die Arbeitszeit an den übrigen Werktagen der gleichen Woche verlängert wird, jedoch darf die Verlängerung täglich nicht mehr als eine Stunde und die Gesamtzahl der Arbeitsstunden an den Werktagen einer Woche nicht mehr als 48 Stunden betragen.

Bei Schichtarbeit kann die Arbeitszeit an einzelnen Tagen über acht Stunden täglich und in einzelnen Wochen über 48 Stunden wöchentlich verlängert werden, wenn sie im Durchschnitt von höchstens 3 Wochen 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich nicht übersteigt.

Maßgabe, daß für 8 Monate des Jahres die Arbeitszeit vorbehaltlich notwendiger Überstunden statt 8 Stunden 9 Stunden (werktätlich) und statt 48 Stunden 54 Stunden (wöchentlich) nicht überschreiten darf, gleichviel, ob es sich um die in den §§ 1 und 3 bezeichneten Betriebe handelt oder nicht. Auf die Arbeitszeit der ständig in gesonderten Betriebsabteilungen Beschäftigten, deren Arbeit nicht der Erzeugung oder Pflege von Pflanzen dienen, findet diese Maßgabe keine Anwendung.

Die Vorschriften des § 20 Absatz 3 über die Bezahlung der Überstunden und des § 23**) Absatz 2 bis 4 finden in jedem Fall Anwendung.

Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes gelten nur für Gärtnereibetriebe der in den §§ 1 und 3 bezeichneten Art. Die Aufsicht über diejenigen Gärtnereien, für die hiernach § 22***) nicht gilt, regelt sich nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde.

Die sonstige Rechtstellung der Gärtnereibetriebe wird durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

Obleich nun dieser Beschluß in seinem Grundgedanken bezüglich der Länge der Arbeitszeit mit unserer Auffassung übereinstimmt, hatten wir doch verschiedene Bedenken gegen die Fassung, weil diese leicht zu Zweifeln bei der Handhabung des Gesetzes Veranlassung geben könnte.

Deshalb beantragten wir am 15. Juni dieses Jahres in einer Eingabe an das Reichsarbeitsministerium folgendes:

1. daß dieser Beschluß nicht erst in den Ausführungs- und Schlußbestimmungen aufgenommen wird, sondern im Abschnitt IV, Ausnahmen, etwa als besonderer § 20a oder am Schluß von Absatz 1 des jetzigen § 20;

2. soll im Absatz 1, Satz 2 vor Eigenerzeugung eingeschaltet werden „überwiegend“;

3. sollen im gleichen Absatz, Satz 3 die Worte „oder Pflege“ gestrichen werden,

4. soll im Absatz 2 der Satz über Beaufsichtigung der Gärtnereien dem § 22 des Entwurfs angegliedert werden,

5. soll der verbleibende Rest dieses Absatzes entweder völlig gestrichen oder durch folgende Fassung ersetzt werden: „Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die Gärtnerei, soweit sie nicht besonders ausgeschaltet sind“.

In der Begründung führten wir an, daß die geplante Erweiterung der Arbeitszeit bis zu 9 Stunden tatsächlich eine Ausnahme sei und infolgedessen auch unter die Ausnahmestimmungen aufgenommen werden müßte. Der Einwand, daß durch die Eingliederung dieser Vorschrift in den eigentlichen Gesetzestext die Homogenität des Gesetzes verletzt würde, weil es nur für gewerbliche Arbeiter bestimmt sei, würde hinfällig, da die Gewerbeordnungsnovelle von 1908 schon eine gewollte Änderung der früheren Rechtslage insofern herbeigeführt habe, als die gesamte handels- und produktionsgewerbliche Gärtnerei — mit Ausnahme des Feldgemüsebaues und der Obstplantagen — den Vorschriften der G. O. unterstellt sei.

Wollte man diese Tatsache in Ziffern ausdrücken, so würde dies bedeuten, daß 70,4 % aller in Gärtnereien Beschäftigten in handels- und produktionsgewerblichen Betrieben tätig sind, also ohne Verletzung der Einheitlichkeit des Entwurfes einfach kraft geltenden Rechts in diesen gehörten, während die übrigen 29,6 % des Personals für den Entwurf kaum in Frage kamen, da sie teils unter die vorläufige Landarbeitsordnung fallen, andernteils zwischen beiden Gesetzen hin und her pendeln.

Nach der sächsischen Gärtnereistatistik (Tabelle 19) und der preußischen Statistik (Tabelle 8) waren in beiden Freistaaten

**) Handelt von den Strafbestimmungen bei Übertretungen.

***) Betrifft die behördliche Aufsicht über die Betriebe.

Einzelmitglieder, sendet monatliche Beiträge an die Gauleitungen ein!

167 612 Personen in der Gärtnerei beschäftigt. Davon entfielen auf die dort näher bezeichneten 7 Arten der gewerblichen Gärtnerei, ferner auf die ihr jetzt gleichgestellten kommunalen und staatlichen Betriebe 118 012 Personen, dagegen auf die sonstigen Gärtnereien mit und ohne Verkauf nur 49 600 Personen. Die obige Prozentzahl ist demnach eher zu niedrig gegriffen, weil sich seit diesen Erhebungen die Kunst- und Handelsgärtnereien ebenso wie die behördlichen Gärtnereien bis zum Jahre 1914 erheblich vermehrt und die Privatgärtnereien seit Kriegsbeginn in erheblichem Umfange zum Verkauf ihrer Erzeugnisse umgestellt haben. Wollte man bei dieser Art von Betrieben etwa das sächsische Verhältnis von 19 Gärtnereien mit Verkauf und 13 Gärtnereien ohne Verkauf zu Grunde legen, käme man sogar für damals schon auf 83,8 % Beschäftigte in gewerblichen Betrieben, obgleich diese Statistiken noch nicht einmal das ganze Reich umfassten.

Wir wiesen dann weiter auf die Oberlandesgerichtsurteile, vor allem aus der letzten Zeit, hin, die unsere Auffassung unterstützen und wünschten im Hinblick auf das versprochene einheitliche Arbeitsrecht die Fortentwicklung unserer Rechtsfrage in fortschrittlichem Sinne.

Zu 2 bemerkten wir, daß die Einschaltung von „überwiegend“ notwendig sei, weil es sonst allmählich dazu käme, daß diese dehnbare Bestimmung auch auf solche Betriebe angewendet würde, die nur ganz gelegentlich selbst kultivieren, im übrigen aber vollständig vom Zukauf aus den Spezialkulturen des In- und Auslandes leben.

Aus gleichem Grunde mußte unter 3 die Streichung der Worte „oder Pflege“ beantragt werden, um den Unterschied zwischen sogenannten Gärtnereien mit Eigenerzeugung und solchen, die überwiegend zukaufen und Landschaftsgärtnerei betreiben klar zum Ausdruck zu bringen.

Wenn nun die Arbeitszeit im gewerblichen Arbeitszeitgesetz durch eine Erweiterung geregelt wird, wenn ferner die Bestimmungen über die Arbeit Jugendlicher und Frauen gemäß § 154 der GO. ausgeschaltet werden, wenn ferner im § 22 die Landeszentralbehörde andere Stellen als die Gewerbeaufsichtsbeamten mit der Beaufsichtigung der Gärtnerei beauftragen kann, so dürften damit die Hauptstreitpunkte der gärtnerischen Rechtsfrage geklärt sein, so daß bedenkliche Konsequenzen nach dem rückschrittlichen Landarbeitsrecht hin nicht mehr zu befürchten wären. Infolgedessen sind alle anderen Bestimmungen des Entwurfs so nebensächlicher Art, daß man sie ohne Gefahr für die sonstige Rechtsstellung der Gärtnerei restlos auf diese anwenden kann; infolgedessen unser Wunsch, unter Ziffer 5 den Rest dieses Absatzes völlig zu streichen oder in eine positive Form zu gießen.

Wenn z. B. nach der jetzigen Fassung des Beschlusses die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes alle Ausnahmen nur für rein gewerbliche und kommunale Gärtnereien gelten lassen wollen, so würden gerade diese die Möglichkeit einer längeren Arbeitszeit durch Abschluß von Tarifen (§ 19) haben, während die sogenannten Gärtnereien mit überwiegender Eigenerzeugung 54 Stunden wöchentlich nicht überschreiten dürfen. Das wäre ein Widersinn, der außerdem in Widerspruch zu den für die Erwerbsgärtnerei vorgesehenen Passus „vorbehaltlich notwendiger Überstunden“ stände.

Die Reichsregierung wandte sich nunmehr an die Länderregierungen, um deren Ansicht über den Beschluß des RWR. zu hören. In dem betreffenden Rundschreiben wies sie darauf hin, daß an ein Sondergesetz wegen seiner weitgehenden Zersplitterung der Gesetzgebung nicht zu denken sei und daß ferner eine Aufnahme der Bestimmungen in die Landarbeitsordnung nicht in Frage käme, weil sonst das ganze Problem der Landarbeitsordnung schon jetzt zur Erörterung gelangen müßte. Es bliebe daher zur Klärung der Frage nur die Ergänzung des vorliegenden Gesetzentwurfes übrig.

Inzwischen befaßte sich der sozialpolitische Ausschuß des RWR. mit unserer Arbeitszeit. Dort hat nun das Mitglied des RWR., der frühere Generalsekretär Beckmann des Verbandes Deutscher Gartenbaubetriebe, einen Antrag eingereicht, der fordert, daß dem vorliegenden Gesetz nicht unterstehen sollen „die Landwirtschaft und ihre Nebenbetriebe (Gärtnerei, Molkerei, Brennerei), sowie die mit der Landwirtschaft eng verbundenen Handwerksbetriebe (Schmiede, Stellmacher, Sattler).“

Man weiß nicht so recht, was Beckmann mit diesem Antrag eigentlich beabsichtigte, denn es steht doch schon heute fest, daß der Gesetzentwurf auf die Landwirtschaft und ihre Nebenbetriebe -- wie Gutsgärtnereien, Gutsmolkereien, Gutsbrennereien -- keine Anwendung findet, während doch umgekehrt die gesamte Gärtnerei juristisch nicht als ein Nebenbetrieb der Landwirtschaft, sondern, vom Standpunkt der Unternehmer vielleicht als einer ihrer Nebenzweige bezeichnet werden könnte. Wollte man boshaft sein, müßte man sich bei Beckmann bedanken, denn dieser Antrag rennt offene Türen ein und spricht für uns. Nebenbetriebe der Landwirtschaft sind doch nach der

bisherigen Definition der betreffenden Begriffe nur solche, die die Urprodukte der eigenen Landwirtschaft zu neuen Produkten umarbeiten, z. B. die Molkerei Milch zu Käse, die Brennerei die Kartoffeln zu Schnaps, die Brauerei die Gerste zu Bier usw. Es ist also infolgedessen schon sehr fraglich, ob Gutsgärtnereien Nebenbetriebe der Landwirtschaft sind, weil sie entweder selbstständig Uerzeugung von Gemüse und Obst oder gewerbsmäßig die Anzucht von Topfpflanzen, Schnittblumen, Frühgemüse u. dgl. betreiben, aber niemals die Produkte des Hauptbetriebes umwandeln.

Trotz alledem ist dieser Antrag durch eine Zufallsmehrheit von 15 Stimmen gegen 14 Stimmen angenommen worden. Dieses Ergebnis bezeichnet nun Beckmann im Handelsblatt Nr. 35 selbst keineswegs als eine endgültige Regelung, aber trotzdem als einen Erfolg, was natürlich eine sehr optimistische Auffassung ist, wenn man überlegt, daß es sich bei diesen Beratungen nur um die erste Lesung handelt.

Wir hatten unseren Kollegen Otto Albrecht gebeten, unsere oben wiedergegebenen Wünsche an das Reichsarbeitsministerium im Reichswirtschaftsrat als Anträge anzubringen und dies wird auch in der zweiten Lesung geschehen, zu der Beckmann einen neuen Antrag in Aussicht gestellt hat. Es muß infolgedessen nunmehr abgewartet werden, wie sich die Dinge weiter entwickeln. Jedenfalls bestand in beiden Abteilungen des RWR. eine gewisse Geneigtheit, überhaupt keine Ausnahmen zuzulassen, diese vielmehr tariflichen Vereinbarungen zu überlassen. Ob derartige dehnbare Bestimmungen nicht besser durch einen klaren Wortlaut ersetzt werden, das überlassen wir allen Klardenkenden. Jedenfalls aber ist noch keine bestimmte Aussicht vorhanden, daß diese Ausnahmebestimmungen endgültig fallen. Infolgedessen haben auch die Bergarbeiter für sich das Recht in Anspruch genommen, die siebenstündige Untertagearbeit hier wörtlich niederzulegen, und zwar gleich im Text des Gesetzes, nicht in seinen Ausführungsbestimmungen. Mit dem gleichen Recht beantragen wir natürlich die Unterbringung unserer Wünsche an derselben Stelle.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß sich neuerdings sogar die Landwirtschaftskammer von Schlesien veranlaßt gesehen hat, in einer besonderen Broschüre die gärtnerische Rechtszugehörigkeit zur Landwirtschaft und damit auch die Regelung der Arbeitszeit in der Landarbeitsordnung zu beweisen. Wir können ihr für diesen Schritt nur unseren Dank aussprechen, denn die mehr als bescheidene Broschüre, gegen die die Streitschrift des Herrn Dönhardt das reine Lexikon darstellt, ist in großen Zügen eine glänzende Rechtfertigung unserer Auffassung. W. R.

Beschlüsse der Fachabteilung für Gärtnerei bei der Preußischen Hauptlandwirtschaftskammer.

Am 31. August und 1. September d. J. fanden Sitzungen der Ausschüsse für Baumschulwesen und Obstbau sowie der Fachabteilung für Gärtnerei statt. Auf der Tagesordnung stand für den 31. August 1. Ausfuhr von Obstbäumen, 2. Kontrollvertrag für Baumschulen; für den 1. September u. a. Vertretung des Gemüse- und Obstbaues im Reichswirtschaftsrat, einheitliche Regelung des Fortbildungsschulwesens für die Gärtnerei, die Zugehörigkeit des Gartenbaues zur Landwirtschaft, Reform der Handelsgebräuche und Verkaufsbedingungen im Samenhandel. Als Berichterstatter fungierten Dr. Ritter, Dr. Ebert, Gärtnereibesitzer Heidenreich, Syndikus Scriba und Justitiar Fennner. Folgende Beschlüsse wurden gefaßt:

1. **Einheitliche Regelung des Fortbildungsschulwesens** (Ergänzung zum Erlaß des Ministeriums für Landwirtschaft vom 30. Juni 1919 IA IIe 4656). So wünschenswert die Einrichtung von gärtnerischen Fortbildungsschulfachklassen ist, so darf doch nicht verkannt werden, daß ihre Einrichtung nur in Städten möglich ist, die eine größere Anzahl von Gartenbaubetrieben aufweisen, daß demnach dort die letzteren eine durch das Schulgeld bedingte erhebliche Belastung gegenüber den anderen Gartenbaubetrieben erfahren. Es muß daher, um wenigstens innerhalb dieser Betriebsgruppen einen Ausgleich zu schaffen, eine möglichst einheitliche Regelung des Fachschulwesens erstrebt werden, und zwar auf der Basis von 240 Jahresunterrichtsstunden. Für die zeitliche Regelung dieser Stunden werden folgende Richtlinien gegeben. Von Oktober bis Mitte März -- 22 Wochen -- 176 Stunden, von da bis Mitte Juni 14 Wochen Ferien (!!), von da bis September -- 16 Wochen -- 64 Stunden. Diese sollen verteilt werden im Winter auf 2 Tage à 4 Stunden und im Sommer auf einen Tag von 4 Stunden.

Hierzu bemerken wir, daß demnach der Kampf der Schuldirektoren gegen Dr. Ebert um eine längere Unterrichtszeit vergeblich gewesen ist, obgleich viele Gärtnerlehrlinge nur sehr

mangelhafte Elementarkenntnisse aufweisen, so daß es nicht möglich ist, in 240 Stunden das Pensum durchzuarbeiten. Überdies werden die Lehrlinge während der langen Ferien den Faden des Gelernten gänzlich verlieren.

Weiter heißt es dann in dem betreffenden Beschluß, daß der Einrichtung von Schulbeiräten besondere Bedeutung beigelegt werden müsse und die Landwirtschaftskammer behalte sich das Recht vor, den Sitzungen dieser Beiräte beizuwohnen.

Die Verteilung des Unterrichtsstoffes können wir hier wegen Stoffandrang nicht bringen und verweisen auf unser „Gärtnerfachblatt“.

Ferner wird die Gewinnung geeigneter Persönlichkeiten zur Erteilung des Unterrichts gefordert und Verwahrung dagegen eingelegt, Volksschullehrer in entsprechenden Kursen praktisch auszubilden. Weiter wird gewünscht, die Landwirtschaftskammern ebenso wie die Handels- und Handwerkskammer als Gutachter für Berufsschulangelegenheiten heranzuziehen.

2. Zugehörigkeit des Gartenbaus zur Landwirtschaft. Über die langatmige Entschließung ist nicht viel zu sagen, weil alle ihre Gründe unseren Mitgliedern bekannt sind. Derartige Behauptungen werden durch ihre öftere Wiederholung nicht wahrer.

Interessant ist die 3. Entschließung zur **Ausfuhr von Obstbäumen.** Hierzu erklärt die Fachabteilung für Gärtnerei auf Grund eingehender Untersuchungen, daß 1. die Preisbildung für Obstbäume durch die Freigabe der Ausfuhr in irgendwie erkennbarer Weise nicht beeinflusst worden ist, die stattgehabten Erhöhungen der Preise — in Papiergeld gerechnet — sind lediglich auf die Geldentwertung zurückzuführen. In Goldmark gerechnet ist sogar ein ganz bedeutendes Nachlassen der Preise festzustellen, 2. von einer Ausfuhr in dem Umfange, daß dadurch die Versorgung des einheimischen Marktes beeinträchtigt werde, nicht die Rede sein kann.

Gegen die Aufrechterhaltung der Ausfuhrmöglichkeit beständen also keine Bedenken, es sei sogar vielmehr erwünscht, daß sie erhalten bleibe, weil das deutsche Baumschulwesen — wie auch vor dem Kriege — in großem Umfange auf die Ausfuhr angewiesen sei.

Wenn die Fachmänner so kurzsichtig sind, daß sie den Einfluß der Valutageschäfte auf die Inlandspreise nicht erkennen, so ist das zu bedauern. Wir verstehen aber den Angstschrei der Ministerien während des Krieges, daß Gott sie vor den „Sachverständigen“ bewahren möge.

Nur ein ganz Naiver wird ihrem Gutachten glauben, man wird vielmehr annehmen können, daß sie diese Wirkung gar nicht erkennen wollen, denn es ist uns bekannt, daß eine große Baumschulfirma in Tornesch einem brandenburgischen Baumschulbesitzer erklärte, daß ihr an einem Verkauf ihrer Waren an ihn gar nichts liege, weil das Auslandsgeschäft rentabler sei. Diese Grundsätze werden auch heute noch Geltung haben, denn wir wissen von Eisenbahnarbeitern der verschiedensten Baumschulorte, in welchem Umfange Auslandssendungen abgefertigt werden.

Weiter wurde 4. zur Ausarbeitung eines **Kontrollvertrages für Baumschulen** und 5. zur **Bearbeitung der Handelsgebräuche und Verkaufsbedingungen im Samenhandel** je eine Kommission eingesetzt. Zur ersten genannten gehören Dr. Ebert, Poenicke, Dr. Ritter, Teetzmann und Tetzner, zur zweiten Weigelt-Erfurt, Schröter-Salzwedel, Heidenreich-Halle, Tenhaeff-Strahlen und Scriba-Halle.

Dann beschäftigte man sich 6. mit der **Regelung des Marktverkehrs** und wünscht Aufhebung der Vorschriften, daß auswärtige Händler auf Wochenmärkten gärtnerische Erzeugnisse erst von einer gewissen Tagesstunde an kaufen dürfen. Diese Verfügung war erlassen, um zuerst einmal dem Publikum den Einkauf zu ermöglichen. Heute behauptet man, daß sie die Versorgung der Städte gefährde, obgleich erfahrungsgemäß die Händler niedrigere Preise als das Publikum zahlen.

Von Bedeutung ist ferner eine 7. Entschließung, mehr **Kohlen für die Erwerbsgärtnerei** zu erhalten, weil sonst eine große Gefahr für die Volksernährung entstehe, wenn die Gärtnereien ihre Treibräume nicht in größerem Maße zur Anzucht von Frühgemüse verwenden können.

Das Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922.

tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft. Nach seinen Vorschriften werden Arbeitsnachweisämter errichtet, zu denen die öffentlichen Nachweise, die Landesämter und das Reichsamt für Arbeitsvermittlung gehören. Ihre Aufgabe besteht in der Arbeitsvermittlung für Arbeiter und Angestellte, sowie in der Mitwirkung bei der Durchführung der gesetzlichen Arbeitslosenunterstützung, evtl. auch in der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung. Bestehende Nachweise von Gemeinden und Kreisen sind planmäßig in öffentliche überzuführen, die eine besondere Satzung erhalten

und sich selbst verwalten. Dazu wird ein besonderer Ausschuß von je drei Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit einem besonderen Vorsitzenden gebildet. Diese Beisitzer werden von ihren Organisationen vorgeschlagen, müssen Reichsdeutsche, 24 Jahre alt, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und sechs Monate im Bezirk der Errichtungsgemeinde wohnhaft sein. Ihre Tätigkeit ist als unentgeltliches Ehrenamt mit Gewährung von Tagegeldern usw. zu betrachten. Ähnlich liegt es bei den Aufsicht führenden und zentral vermittelnden Landesämtern und dem Reichsamt, nur werden hier die Beisitzer von den kommenden Bezirkswirtschaftsräten bzw. dem Reichswirtschaftsrat gewählt.

Nach Bedarf sind bei diesen Nachweisen und Ämtern besondere Fachabteilungen mit einem Ausschuß für ihre Verwaltung zu errichten.

Die Vermittlung ist für Arbeitgeber und Arbeitnehmer unentgeltlich, sie hat unparteiisch und ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung zu erfolgen. Dabei sind die besonderen Verhältnisse der freien Arbeitsplätze, die berufliche und körperliche Eignung sowie die Familienverhältnisse des Bewerbers möglichst zu berücksichtigen. Ungünstige Kennzeichnung von Suchenden ist verboten.

Wo Tarifverträge bestehen, darf die Vermittlung nur zu tariflichen Bedingungen geschehen. Im übrigen hat sich der Nachweis einer Einwirkung auf die Lohnhöhe zu enthalten.

Bei Ausbruch von Aussperrungen und Streiks ist den zuständigen Nachweisämtern schriftliche Anzeige zu erstatten, alsdann ist die Vermittlung von Kräften nur auf ausdrücklichen Wunsch vorzunehmen.

Die nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise, z. B. von Gewerkschaften, bleiben vorläufig bestehen, unterstehen aber der Aufsicht der Landesämter und können in die öffentlichen Nachweise überführt werden, wenn sie sich dauernder Verstöße schuldig machen oder ohne Bedeutung sind.

Leider dürfen auch die gewerbsmäßigen Stellenvermittler noch bis zum 31. Dezember 1930, wenn auch unter behördlicher Aufsicht, ihre Nepperfähigkeit ausüben. Dann erhalten sie eine angemessene Entschädigung und müssen verschwinden. Diese Angelegenheit war heftig umstritten, weil die Interessenten alles mögliche mobil gemacht hatten, damit ihnen ja nicht der Profit entging.

Neben einem umfangreichen Beschwerdeverfahren sind auch gefeifferte Strafen von 1500—100 000 M. bzw. bis zu 6 Monaten Gefängnis vorgesehen.

Es dürfte noch eine geraume Zeit dauern, bis sich dieser neue Apparat eingespielt hat, dann hört aber hoffentlich endlich einmal die Planlosigkeit der Arbeitsvermittlung auf und macht einer regelrechten Verteilung aller Kräfte auf größere Bezirke Platz. Die Unternehmer aller Schattierungen haben Sturm gegen diesen „neuesten Zwang“ gelaufen, denn ihnen geht das freie Spiel der Kräfte über alles. Was scheren sie sich um eine monatelange Arbeitslosigkeit mit ihren unheilvollen Folgen, wenn es nur ihnen gut geht, d. h. wenn sie keinen Tariflohn zu zahlen brauchen und mit den Arbeitern machen können, was sie wollen.

Gutsgärtnertagung in Frankfurt a. O.

Anlässlich der Obstbauausstellung in Frankfurt a. O. fand am Sonntag, den 24. September, eine Gutsgärtnertagung für den östlichen Teil der Provinz Brandenburg statt. Nach vorausgegangener Besichtigung der Ausstellung versammelte sich um 3 Uhr eine recht stattliche Anzahl unserer Privat- und Gutsgärtnerkollegen von nah und fern, zum Teil mit ihren Damen. Auch einige Gäste durften wir begrüßen.

Der Redner des Tages, Kollege Lehmann, Berlin, behandelte „Berufs- und Wirtschaftsfragen der Privat- und Gutsgärtner“. Daß er dieses Thema in der richtigen Weise anzupacken verstanden hatte, bewies die rege Aussprache, die so ausgedehnt war, daß leider der vorgesehene Meinungsaustausch über die Ausstellungen in Berlin und Frankfurt nicht mehr erfolgen konnte. Die unter den heutigen Verhältnissen zunehmende wirtschaftliche Bedeutung der Gutsgärtnereien hatte Kollege Lehmann in den Mittelpunkt seiner Darlegungen gestellt. In der Debatte wurde mit einer anerkennenswerten Sachlichkeit dies unterstrichen, aber auch die daraus sich ergebenden Folgerungen gezogen. Die Notwendigkeit einheitlicher Preisfestsetzungen, der dafür erforderlichen öfteren Zusammenkünfte und ähnliche Fragen fanden eingehende Behandlung. Die Bestrebungen der Handelsgärtner, die Gutsgärtner mit vor ihren Karren zu spannen, fanden recht drastische Beleuchtung und Würdigung, wobei u. a. auch hingewiesen wurde auf die unverantwortliche Massenanzucht von Lehrlingen durch die Provinzkrauter, die keine Rücksicht auf die so stark veränderten Berufsverhältnisse nehmen. Infolgedessen sei es gerade umge-

kehrt, wie von Seiten der Handelsgärtner dargestellt. Der Vorwurf der Schmutzkonkurrenz treffe in jeder Beziehung auf dieses Krautertum zu.

Auch die tarifliche Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse war Gegenstand der Aussprache. Neben Anerkennung des Geleisteten wurden doch auch noch manche berechtigten Wünsche vorgetragen. Leider reichte die Zeit nicht aus, zur gründlichen Klärung. So war es durchaus verständlich, wenn diese Wünsche sich verdichteten zu dem Antrag an die Gauleitung, in recht baldiger Zeit eine gleiche Tagung nach Frankfurt a. O. einberufen.

Jedenfalls war diese Tagung ein erfreuliches Zeichen unserer erstarkenden Bewegung der Guts- und Privatgärtner.

Die Tarifverträge Im Deutschen Reich am Ende des Jahres 1920

sind als 26. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt erschienen und zum Preise von 60 M. einschließlich Porto durch das Reichsamt für Arbeitsvermittlung in Berlin zu beziehen.

Dieses Heft von 117 Großquart-Seiten stellt eine geradezu ungeheure Arbeit dar. Mit außerordentlichem Fleiße ist dort eine wahre Unsumme von Zahlen verarbeitet worden und hat so für den, der darin zu lesen versteht, Geist erhalten.

Aus dem Inhalt interessieren uns lediglich die Angaben über die durch unseren Verband abgeschlossenen Tarife, deshalb lassen wir diese Zahlen auszugsweise hier folgen.

Von den in den Vorjahren in Kraft getretenen Tarifverträgen bestanden am 31. Dezember 1920 in unserem Bunde 177 für 5329 Betriebe mit 34 573 beschäftigten Personen, von denen 24 256 unserem Verbandsangehörigen waren.

Im Jahre 1920 traten neu in Kraft 116 Tarife für 2957 Betriebe mit 19 964 Beschäftigten. Davon sind erneuert oder verlängert 61 Tarife für 2372 Betriebe mit 14 609 Beschäftigten.

Nach friedlicher Verhandlung abgeschlossen wurden 151 Tarife für 4422 Betriebe mit 26 493 beschäftigten Personen, von denen 19 471 bei uns Mitglieder waren.

Nach Streik oder Aussperrung abgeschlossen wurden 26 Tarife für 907 Betriebe mit 8080 Personen. Vor Schluß des Berichtsjahres abgelaufen waren 2 Tarife für 652 Personen. Der Bestand aller Tarifverträge am 31. Dezember betrug demnach 175. Sie galten für 5328 Betriebe mit 33 921 Personen, von denen 6134 weibliche waren und insgesamt 23 678 unserem Verbandsangehörigen.

Bezüglich der Allgemeinverbindlichkeit unserer Tarife lassen sich leider irgendwelche positiven Angaben deswegen nicht machen, weil in diesem Punkte die gärtnerischen Tarife mit denen der Landwirtschaft zusammengelegt sind. Dasselbe gilt für die übrigen Gesichtspunkte der Bearbeitung, z. B. Dauer, Kündigung und Verlängerung, Arbeitszeit, Arbeitsregelung, Löhne und Gehälter, Kündigungsfrist, Schlichtungs- und Einigungsorgane sowie ähnliche Bestimmungen der Tarifverträge.

Am Reichstarif besteht für uns nur einer, und zwar der für Binder und Binderinnen in Blumengeschäften, der für 675 Betriebe mit 1935 beschäftigten Personen gilt.

Aus der ganzen Arbeit des Reichsamts ist die ungeheure Bedeutung des Tarifwesens selbst für den Laien erkenntlich. Leider wird es wohl kaum möglich sein, diese Arbeit auch für die Gegenwart in übersichtlicher Form fortzuführen, weil unter den heutigen Verhältnissen Tarifabschlüsse beinahe alle 14 Tage vorgenommen werden müssen, um der immer mehr zunehmenden Teuerung nur einigermaßen entgegenzuwirken. Für kommende Geschlechter dürfte dieses Heft ein besonderes Interesse gewinnen, denn es zeigt ihnen, welcher Anstrengungen und Kämpfe der Gewerkschaften es bedurft hat, um die Lohn- und Arbeitsbedingungen der arbeitenden Klasse gegen den Widerstand der Besitzenden zu verbessern und zu sichern.

Über die Freizeit der Arbeiter

enthalten die „Jahresberichte der Preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten für 1921“ beachtliches Material. Es ist nur schade, daß dieser 1000 Seiten starke Band so teuer ist, daß er viel zu wenig angeschafft wird. Jeder gewerkschaftlich organisierte und tätige Arbeiter sollte selbst einmal lesen, was die betreffenden Beamten in seinem eigenen Bezirk feststellen, und wie sie die einzelnen Vorgänge und Eindrücke beurteilen. Das würde für die fernere gewerkschaftliche Tätigkeit von großer Bedeutung sein, wobei wir nur an die leider so häufig vorkommende Abgeltung des Urlaubs durch Geld, das heimliche Überstundenarbeiten, die Ablenkung der Betriebsräte durch ihre eigenen Arbeitsgenossen und die so stark

verbreitete Schwarz- oder Pfscharbeit nach Feierabend erinnern auf die wir noch besonders zurückkommen werden.

Für heute wollen wir es bei dem oben angedeuteten Thema bewenden lassen, worüber es in dem Band u. a. aus dem Regierungsbezirk Schleswig heißt:

„Der Betrieb von Pachtgärten hat außerordentlich zugenommen. Gärten sind jetzt vermutlich für die Mehrzahl der Arbeiterfamilien vorhanden. In diesen Gärten wird mit großem Fleiß und Erfolg gearbeitet. Neben dem Gartenbau wird eifrig Turnen und Sport betrieben. Auch wird auf das Arbeiter-Samariterwesen viel freie Zeit verwendet. Zur Belehrung und Unterhaltung bestehen in vielen Orten Arbeiter-Bildungsausschüsse, die in Vorträgen berufs- und volkswirtschaftliche Fragen behandeln. Die vermehrte Freizeit gestattet den Arbeitern ferner, in größerem Umfange an öffentlichen Aufgaben als Stadtverordnete und in sonstigen städtischen Ehrenämtern, als Elternbeiräte in den Schulen und als Mitglieder in den Lebensmittel-Verbraucherausschüssen mitzuwirken.“

In auffallend vielen Berichten wird jedoch darauf hingewiesen, daß die Arbeiter verhältnismäßig wenig die Veranstaltungen zur geistigen Weiterbildung besuchen. Wenn auch hierbei oft verschiedene Umstände mitsprechen, so sollten doch die Arbeiter derartigen Bestrebungen aufmerksam folgen, um sie zweckmäßig auszubauen und möglichst vielen Arbeitern nutzbar zu machen.

Dem schließen wir uns ebenfalls an, weil wir wissen, daß die mangelhafte Lehrlingsausbildung der Kriegsjahre sich jetzt zu rächen beginnt. Wer es also irgend ermöglichen kann, soll seine Fach- und Allgemeinbildung durch Besuch entsprechender Kurse oder durch Studium guter Bücher heben, die gute Wirkung auf den verschiedensten Gebieten menschlicher Betätigung wird nicht ausbleiben.

Zum Begriff der „vorübergehenden“ Beschäftigung.

Seit längerer Zeit versuchen die Unternehmer die ihnen durch das Betriebsrätegesetz und die noch geltenden Demobilisationsverordnungen auferlegten Kündigungsbeschränkungen zu umgehen. Als geeignetes Mittel sehen sie offenbar die Einstellungen zu vorübergehenden Beschäftigten an. So stellte u. a. die Holzwarenfabrik von L. in L. einen Teil ihrer Leute wiederholt zu vorübergehender Beschäftigung ein. Sie legte den Arbeitern einen entsprechenden Revers zur Unterschrift vor, der mit einer gewissen Regelmäßigkeit erneuert wurde und sich immer nur auf eine bestimmte verhältnismäßig kurze Zeit erstreckte. Um diese Methode zu beseitigen, wurde der Schlichtungsausschuß Göttingen angerufen. Dieser lehnte es zwar ab, eine grundsätzliche Entscheidung darüber zu fällen, was als vorübergehende Beschäftigung zu gelten habe, er nahm aber durch folgenden Schiedsspruch der Firma die Möglichkeit, die bisher zuungunsten der Arbeiter geübte Gepflogenheit weiter beizubehalten.

„Die Verlängerung einer vorübergehenden Einstellung soll künftig nicht mehr statthaft sein; wohl aber kann eine Bewährungsfrist bis zu 6 Wochen zwischen Betriebsleitung und Arbeitnehmer bei Einstellung vereinbart werden. Während der Bewährungsfrist kann von beiden Teilen das Arbeitsverhältnis ohne weiteres jederzeit gelöst werden.“

Nach Ablauf der jeweils vereinbarten Bewährungsfrist tritt Betriebsständigkeit ein.“

Einen ähnlichen Schiedsspruch fällte der Schlichtungsausschuß in Frankfurt a. M. am 15. Juli 1920. Der Spruch besagt, daß eine vorübergehende Aushilfe dann nicht mehr vorliege, wenn die Beschäftigung länger als sechs Wochen gedauert hat. Der Schlichtungsausschuß Düsseldorf entschied am 28. Oktober 1920, aus dem Ausdruck „vorübergehende“ allein sei nicht auf eine vorübergehende Beschäftigung zu schließen. Vielmehr sei z. B. bei einer siebenwöchigen Beschäftigungsdauer eine vorübergehende Beschäftigung nicht mehr anzunehmen. Der Schlichtungsausschuß Hamburg fällte am 17. Februar 1921 folgenden Spruch:

„Wenn ein Arbeitgeber einen Arbeiter zur Aushilfe einstellt und sich von ihm alle 14 Tage einen Schein unterschreiben läßt, durch den der Arbeiter anerkennt, immer nur auf 14 Tage zur Aushilfe eingestellt zu sein, so bedeutet das eine Umgehung der Einstellungs- und Entlassungsverordnung vom 12. Februar 1920. Der Arbeitgeber ist daher vor der Entlassung eines derartig eingestellten Arbeiters zur Arbeitsstreckung verpflichtet.“

Auch der Ausschuß in Altona brachte in seinem Schiedsspruch vom 25. Februar 1921 zum Ausdruck, daß ein länger als vier Monate Beschäftigter zu den betriebsständigen Arbeitern gehöre.

Der Groß-Berliner Schlichtungsausschuß hat am 14. April 1921 entschieden, daß eine Beschäftigungsdauer von sechs Wochen ausreicht, um den Arbeiter als Festangestellten anzusehen. Und der Schlichtungsausschuß Neumünster steht auf dem Standpunkt, daß ein Arbeitnehmer, der für alle laufend vorkommenden Er-

krankungen eingestellt wird, nicht mehr als vorübergehende Aus-
hilfe zu gelten habe. (Spruch vom 19. April 1921.)

Es wäre zu begrüßen, wenn sich in ähnlichen Fällen die
Schlichtungsausschüsse die in obigen Schiedssprüchen wieder-
gegebene Auffassung allgemein zu eigen machen würden, denn es
ist auch zu beachten, daß die vorübergehende Beschäftigung noch
insofern eine für die Arbeiter recht beachtliche Rolle spielt, als
die vorübergehend Beschäftigten bei der Berechnung der Be-
triebsratsmitglieder erst dann einen Vertreter wählen können, der
übrigens nicht aus ihrer Mitte entnommen werden braucht, wenn
nach § 18 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes ihre Zahl auf mehr
als das Doppelte, mindestens aber um 15, darunter drei Wahlbe-
rechtigte, steigt. Es ist also die Frage, ob vorübergehend be-
schäftigter Arbeiter oder nicht, schon im allgemeinen keinesfalls
von untergeordneter Bedeutung.

R. Peterhansel.

Die beginnende Einheitsfront.

Am Sonntag, den 24. September, haben sich in Nürnberg die
Sozialdemokratische Partei Deutschlands und die Unabhängige
sozialdemokratische Partei auf einer besonderen Tagung wieder
vereint, nachdem die vorausgegangenen Parteitage der beiden
Parteien in Augsburg und Gera, jeder für sich, einen dahingehen-
den Beschluß mit überwältigender Mehrheit der Delegierten ge-
faßt hatten.

Damit ist endlich einem langjährigen Bruderkampf, von dem
nur die Reaktion profitierte, ein glückliches Ende bereitet und die
Bahn für ein ersprießliches Zusammenarbeiten im Interesse der
Gesamtbevölkerung frei gemacht worden. Nicht mit Unrecht hat
der alte Veteran der Arbeiterbewegung, Wilhelm Bock, auf
die Leidenschaftlichkeit der Richtungskämpfe zwischen Lassalle-
anern und Eisenachern und ihre Beendigung durch Verschmelzung
beider Gruppen im Jahre 1875 hingewiesen, von der an der
eigentliche Aufstieg unserer Gewerkschaftsbewegung begann.

Und so hoffen wir auch heute, daß durch diese erneute Ver-
schmelzung eine Tat geschehen ist, die für das Schicksal des
Volkes und jedes einzelnen eine unabsehbare Bedeutung gewinnt.
Wir bedürfen gerade jetzt angesichts der erdrückenden Lasten
des Friedensvertrages und der wiedererwachenden Reaktion einer
geschlossenen Einheitlichkeit, Tatkraft und Begeisterung, um
schamlose Auswucherung und Verschlechterung der Arbeitsbedin-
gungen von der arbeitenden, wertschöpfenden Klasse fernzu-
halten und ihr ein menschenwürdiges Dasein zu erkämpfen. Möge
deshalb nach den Naturgesetzen der Anziehungskraft auch dieser
Zusammenschluß seine Wirkung nicht verfehlen, um die noch
Fernstehenden, die Grollenden oder Verzagten wieder zusammen-
zuführen. Dann wird es auch innerhalb der Gewerkschaften
keinen erheblichen Streit um die verschiedenen Wege zu dem
Ziele geben, für das wir alle kämpfen:

**Gerechten Anteil am Ertrage der Arbeit, vernünftige
Wirtschaftsordnung auf dem Boden des Gemeinwohls!**

Ihr Alten aber: **Haltet die Treue, seid brüderlich im Rat, einig
in der Tat, duldet keine Zersplitterung, werbet mit doppelter
Kraft für unsere große, gemeinsame Sache!**

Die deutschen Gewerkschaften und der Wiederaufbau der zerstörten Gebiete.

Der Stinnes-Lubersack-Vertrag, die an ihm anknüpfenden De-
batten und besonders die Angriffe der Kommunisten gegen den
ADGB, nötigen, die bisherigen Bemühungen und Kämpfe des
ADGB, um die Durchführung des Wiederaufbaues und um die
Organisationsformen der deutschen Sachlieferungen der Reihe
nach aufzuführen. Die ersten Versuche der freien Gewer-
kschaften, durch Wiedergutmachung und tätige Hilfe beim Wieder-
aufbau der vom Krieg zerstörten Gebiete an der Völkerversöhnung
zu arbeiten, begannen bereits wenige Wochen nach dem Kriegs-
ende. Sie sind trotz aller Mißerfolge immer und immer wieder
aufgenommen worden. Die deutschen Gewerkschaften haben
ausführliche Pläne aufgestellt für Aufräumungs-, Aufforstungs-
und Bauarbeiten durch deutsche Arbeiter. Dabei sollte allerdings
Bedingung sein, daß der deutsche Arbeiter als freier
Arbeiter und nicht als Zwangsarbeiter die Arbeit auf sich
nehme. Trotz wiederholter Reisen deutscher Gewerkschafter ins
Aufbaugesbiet blieben diese Angebote bei der französischen Re-
gierung ohne Erfolg. Ein späterer beschränkter Plan, durch die
deutschen Sozialen Baubetriebe 11 völlig zerstörte Dörfer im
Gebiet Peronne-Chaulnes aufzubauen, blieb gleichfalls ohne Er-
folg. Die französischen Unternehmer fürchteten in
ihrer Arbeiterfeindschaft dieses Beispiel der praktischen Aus-
wirkung der deutschen Arbeiterbewegung und wußten durch
chauvinistische Verhetzung zu erreichen, daß bei der öffentlichen

Abstimmung nicht genügend Geschädigte für den von den So-
zialen Baubetrieben geplanten Aufbau stimmten. Die deutschen
Gewerkschaften sind also stets für eine entschiedene Förderung
des Wiederaufbaues eingetreten, wie sie sich auch stets für die
Durchführung deutscher Sachlieferungen eingesetzt haben, wobei
sie aber stets bemüht waren, dem Grundsatz Geltung zu ver-
schaffen: Der Wiederaufbau darf nicht zu einer maß-
losen Bereicherung der mit der Lieferung Be-
trauten führen, es darf nicht dem Kriegs- und Nachkriegs-
schieber der Reparationsgewinnler folgen.

Neben der auf Grund des Artikels 238 des Versailler Ver-
trages bestehenden Rücklieferungsverpflichtung für das im Kriege
entführte Eisenbahn- und Industriematerial, Vieh usw. sah dieser
Vertrag bereits für Kohle, Holz, Farbstoffe und bestimmte Chemi-
kalien die deutsche Sachlieferungspflicht vor. Daneben laufen
die bekannten ungeheuren, im vollen Ausmaß noch nicht einmal
feststehenden Barleistungen. Es war Walter Rathenau's Ver-
dienst, daß er im sogenannten Wiesbadener Abkommen
(Korr.-Bl. 1921, Seite 468 usw.) versuchte, durch Anerbie-
ten von Sachleistungen eine Herabsetzung
der deutschen Barzahlungen zu erreichen. Ein Ab-
kommen mit Frankreich, das von der Industrie lebhaft kritisiert
und bekämpft und von den Gewerkschaften anerkannt und ge-
stützt wurde. Der Leitgedanke des Wiesbadener Abkommens
war, zur Durchführung dieser Sachlieferungen große Selbst-
verwaltungskörper der liefernden Industrie in Deutschland und
der empfangenden Geschädigten in Frankreich zu bilden. In
Deutschland sollte der sogenannte Lieferverband die Zentralstelle
sein, dessen Unterbau fachliche und regionale Leistungsverbände
bilden sollten. Die Gewerkschaften haben bereits im August
1921 in Verhandlungen mit der Regierung die Eingliederung der
Gewerkschaften in diese Organisationen verlangt, und zwar eine
Eingliederung, die wirklich maßgebenden Einfluß auf die Er-
ledigung der Sachlieferungen bot (Korr.-Bl. 1921, Seite 623). Die
Regierung anerkannte die von den Gewerkschaften geltend ge-
machten Gründe und stimmte dem Verlangen zu. Es folgten
langwierige Verhandlungen, die sich bei der Abneigung der Indu-
strie gegen eine unter Mitwirkung der Gewerkschaften kontrol-
lierte Sachlieferung lange hinschleppten, aber doch dazu führten,
daß die Leitung des Lieferverbandes in allen Teilen zu je einem
Drittel aus Vertretern der Unternehmerorganisationen, der Ge-
werkschaften und der Behörden gebildet werden sollte. Ihr sollte
die Überwachung und Preisbildung der Sachlieferungen obliegen,
**sie sollte die Bildung eines unangemessen hohen Unternehmer-
gewinns verhindern und die Durchführung der sozialpolitisch für
die Arbeitnehmer notwendigen Bedingungen sichern.**

Diese von den Gewerkschaften verlangte Form der Sach-
lieferung, die sich mit dem Staatsinteresse deckte und die an
die Stelle des völlig freien Geschäftsverkehrs den gebundenen
und kontrollierten setzte, war grundsätzlich bereits beschlossen,
als sich durch das Eingreifen außerdeutscher Einflüsse plötzlich
Hemmungen zeigten. Die im Wiesbadener Abkommen zugestan-
dene teilweise Ablösung der Barzahlungen durch Sachleistungen
weckte in den übrigen Ententestaaten, vor allem in Belgien und
Italien, gleichfalls den Wunsch nach Waren- und Werklieferungen.
Da aber angeblich die Kontrolle und Vermittlung der Aufträge
durch die vorgesehene Organisation schwerfällig und störend sei,
wurde von der Reparationskommission der völlig freie und un-
kontrollierte Verkehr zwischen Besteller und dem deutschen Er-
zeuger verlangt. Das Reich, zu dessen Lasten die Be-
stellungen liefen, hatte nur den Erzeuger zu entschädi-
gen, ohne in das Geschäft selbst oder in die Auftragsverteilung
einzureden. Diesen Plan, über den als Vertreter der Reparations-
kommission der Belgier Bemelmans verhandelte, bekämpften
die Gewerkschaften sofort leidenschaftlich als Umbiegung des
Wiesbadener Abkommens und machten alles gegen ihn mobil.
In der Gewerkschafts- und Parteipresse des In- und Auslandes
wurde auf die Gefahren des „freien“ Wiederaufbauverkehrs auf-
merksam gemacht (Korr.-Bl. 1922, Seite 99 und 129). Die aus-
ländischen Genossen wurden gerade im Hinblick auf die Nach-
teile, die ihre eigenen Arbeiter und Geschädigten durch die
unkontrollierten Lieferungen der Wiederaufbaugewinnler erleiden
mußten, zum Widerstand gegen das Verlangen ihrer Regierungen
aufgerufen. Eine in jenen Tagen stattfindende internationale Ge-
werkschaftskonferenz gab Gelegenheit, den ausländischen Ge-
nossen die drohende Gefahr vor Augen zu führen. Es fanden
Verhandlungen mit allen in Frage kommenden Regierungsstellen
statt, um von der Regierung das Festhalten an den im Wies-
badener Abkommen vorgesehenen Kontrollorganisationen zu er-
reichen. Die Regierung erkannte die Berechtigung dieser auch
im Interesse der deutschen Volkswirtschaft liegenden Forderung
an. Der Anspruch nach teilweiser Ablösung der Barzahlungen
durch Sachleistungen wurde bei den Verhandlungen denn auch
anerkannt, die von Bemelmans verlangte Form jedoch abgelehnt.
Sofort wurden, wie bei den Verhandlungen der Entente immer
üblich, die Daumschrauben angesetzt. Entweder Erfüllung des

Verlangens oder vermehrte untragbare Barleistungen und verstärkter Druck auf Deutschland. Dem Drucke folgend, kam so das Bemelmans-Abkommen zustande, gegen die Bemühungen der Gewerkschaften und gegen die Interessen der Völker selbst. Die Daumschrauben hatten, wie so oft gewirkt und einen Vertrag erzwungen, der die Verteilung, Aufbringung und Durchführung der aus dem Wiederaufbau fließenden Aufträge der völlig privaten Initiative der Industrie zugunsten, die in ihrer Preissetzung und ihrem Profit durch keine hinderliche Kontrollinstanz belästigt wurde.

So stand neben dem Wiesbadener Abkommen für Frankreich mit seinen vertraglich vereinbarten Durchführungsorganen, in die die Gewerkschaften eingereicht werden sollten, der Bemelmans-Vertrag, aufgebaut auf der grundsätzlich freien Wirtschaft. Was vorauszusehen war, trat sofort ein. Die Tinte des Bemelmans-Vertrages war noch nicht trocken, als die französische Regierung verlangte, daß nunmehr das Wiesbadener Abkommen im Sinne des Bemelmans-Vertrages abgeändert werde, d. h. auch für Frankreich sollte auf die gebundene, kontrollierte Lieferung verzichtet und zwecks „einfachen und raschen Verfahrens“ das bisher vereinbarte Verfahren aufgehoben und durch das des Bemelmans-Vertrages ersetzt werden. Unter dem nötigen Druck wurde dann auch der von Frankreich verlangte Grundsatz im sogenannten Gillet-Vertrag anerkannt. Die deutsche Industrie war befriedigt, denn sie wollte den „freien“ Vertrag. Sie hatte den Anspruch der Gewerkschaften nach Mitwirkung in den Lieferverhältnissen bekämpft und war froh, durch den Bemelmans- und Gillet-Vertrag um die Kontrolle ihrer Preissetzung und ihrer Gewinne herumgekommen zu sein. Die Gewerkschaften waren im Kampfe um die Kontrolle der Reparationsgewinne unterlegen. Nicht weil die deutsche Regierung dieser Forderung widersprach, sondern weil die Entente sich die ihr genehme Form erzwungen hatte. Die Gewerkschaften hatten alles getan, um die ursprünglich vereinbarten Überwachungsorgane des Wiesbadener Abkommens zu sichern und durchzuführen, die Macht der Entente war aber größer.

Durch den Bemelmans- und den Gillet-Vertrag wurde die Grundlage des „freien“ Verkehrs geschaffen. Der Stinnes-Lubersac-Vertrag ist seine Auswirkung. Um was handelt es sich? Die Geschädigten der ehemaligen Kriegszone, die heute noch meist in elenden Löchern hausen, weil ihre Häuser und Dörfer noch immer des Wiederaufbaues harren, sind in verschiedenen Korporationen oder Verbänden zusammengeschlossen. Der größte dieser Verbände, der angeblich rund 75 v. H. der Geschädigten umfaßt, steht unter der Leitung des französischen Senators Marquis de Lubersac, der selber Geschädigter ist. Lubersac hat nunmehr auf Grund des Gillet-Vertrages für die Mitglieder seines Verbandes die Lieferung der für den Wiederaufbau nötigen Materialien vertraglich mit Stinnes vereinbart. Bei dem großen Umfang der Zerstörung und dem Rechtsanspruch der von Lubersac vertretenen Geschädigten ist, wenn alle anfallenden Lieferungen durch den Stinnes-Konzern getätigt würden, was allerdings den unwahrscheinlichen völligen Lieferungsaußschluß der französischen Industrie bedeuten würde, mit einem Gesamtobjekt von rund 1500 Milliarden Papiermark zu rechnen. Die von Stinnes geführte „Aktiengesellschaft für Hoch- und Tiefbau“ gilt als Generalübernehmerin. Sie behält sich das Recht vor, Teile der Lieferung an andere Firmen abzutreten, wie auch bereits mit anderen Firmen getätigte Verträge fortlaufen unter Kontrolle der „Hoch und Tief“. Die für die Durchführung der Lieferungen nötigen Kohlenmengen werden unter besonderen Voraussetzungen von der nach dem Friedensvertrag an Frankreich zu liefernden Kohlenmenge abgesetzt, so daß ein vermehrter Verbrauch der Deutschland zustehenden Kohle durch diese Arbeiten nicht stattfindet. Die Verteilung der Kohle auf die zur Lieferung der Materialien herangezogenen Werke ist Sache der Firma Stinnes in Verbindung mit dem Rheinisch-Westfälischen Kohlsyndikat. Als Lieferpreis der Aufbaumaterialien gilt der französische Tagespreis zuzüglich 6 v. H. für Unkosten, Verwaltung und Verdienst der „Hoch und Tief“. In dieser Höhe sind die Lieferungen von der deutschen Regierung zu zahlen und werden auch in dieser Höhe auf das Reparationskonto verrechnet.

Das Ganze stellt sich also als ein reines Privatgeschäft auf Grund des ratifizierten Gillet-Abkommens dar. Zunächst fragt sich nun, ob der Stinnes-Vertrag wirklich im Einklang mit jenem Vertrag ist. Bei dem Umfang des Lubersac-Verbandes umfaßt er den größten Teil der für die Zerstörungszone zu liefernden Materialien. Das Unterabkommen zwischen dem deutschen Außenministerium und dem französischen Ministerium für die befreiten Gebiete vom 28. Mai 1922 sagt unter Ziffer 4 ausdrücklich: „Die deutsche und französische Regierung sind dahin einig, daß es mit dem Geiste der Vereinbarung unvereinbar sein würde, wenn ein übermäßiger Teil der Bestellungen auf gewisse Firmen oder gewisse Landesteile entfallen würde.“ Verlangt jenes Abkommen auch weiter, daß „die Verteilung der Bestellungen ausschließlich dem freien Ver-

kehr überlassen“ wird und die Regierung „sich jeder Maßnahme enthalte, welche die Freiheit dieses Verkehrs beeinträchtigen könnte“, so steht dem Stinnes-Vertrag bei der Größe des Vertragsobjektes doch die obige Verwahrung entgegen. Sie ist nicht als etwas Nebensächliches gedacht, sondern vertraglich festgelegt, um den Staat gegen die Ausbeutung durch ein übermächtiges Syndikat beim freien Verkehr zu schützen und um mindestens eine kleine Gewähr zu bieten, daß auch im freien Verkehr die sozialpolitischen Notwendigkeiten, Rücksichten auf den Arbeitsmarkt u. dgl. berücksichtigt werden können. Der Stinnes-Vertrag geht mit Rücksicht auf seinen Umfang über den im Vertrag festgehaltenen Begriff eines „freien“ privaten Geschäftes hinaus. Abgesehen von seinen sonstigen Festlegungen verlangt er daher die Unterstellung unter eine Kontroll- und Aufsichtsinstanz, die im allgemeinen Staatsinteresse ausgeübt werden muß.

Privatgärtnerei

Gärtnereiland in der Holsteinischen Schweiz.

Wer einmal in die herrliche Holsteinische Schweiz, besonders in die Gegend von Malente-Gremsmühlen kommt und die dortigen wunderbaren Gärten und Villen sieht, der wird ohne weiteres der Überzeugung sein, daß es den Besitzern dieser Gärten auch unter den heutigen Verhältnissen noch nicht schlecht geht. In diese Gegend kommt aber auch alljährlich eine größere Zahl von Fremden und machen dadurch auch die vorhandenen Pensionate und Hotels recht gute Geschäfte.

Man sollte nun annehmen, daß dieser Wohlstand auch auf die in den Gärten Beschäftigten abfällt. Das ist aber nicht der Fall, denn unter diesen herrscht im krassen Gegensatz zu dem sichtbaren Wohlstand, größte Not und Elend. Nur wenige der dortigen Herrschaften haben soviel Einsicht, ihre Gärtner nach Tarif zu entlohnen. In der Mehrzahl aller Fälle sind für die Privatgärtner neben freier Wohnung und Licht noch Monatslöhne von 2500 M. bis 3500 M. üblich. Man weiß nicht, wie die Besitzer sich ein Auskommen mit diesem Lohn denken, wie man davon eine Familie ernähren soll. Aber es sind auch noch Stellen vorhanden, in denen noch bedeutend weniger gezahlt wird. Ein solcher Fall sei hier besonders festgehalten.

Der Herr Pensionsinhaber A. Schwepke in Altenbuchen hielt sich einen Gärtner — Familienvater mit 2 Kindern — und zahlte diesem neben freier Wohnung und Licht ab 1. Mai 1922 ein Monatsgehalt von 1400 M. Hiervon gingen noch die gesetzlichen Abzüge ab, so daß rund 1300 M. im Monat übrig blieben. Vielleicht erklärt uns Herr Schwepke einmal, wie man hiermit auskommen soll. Seine Pensionspreise hat er jedenfalls auf einer anderen Grundlage berechnet. Sie sind, wenn man den Maßstab des von ihm als ausreichend erachteten Gärtnerlohnes anlegt, reine Wucherpreise. Herr Schwepke konnte sich aber trotz vieler Vorstellungen nicht zu einer besseren Entlohnung aufraffen. Darauf legte Anfang September der Gärtner die Arbeit nieder und erklärte, die von ihm innegehabte Dienstwohnung zum 1. Oktober zu räumen. Man sollte nun annehmen, daß damit die Sache erledigt sei. Aber weit gefehlt! Herr Schwepke wollte scheinbar sein großes soziales Verständnis noch einmal besonders beweisen. Durch seinen Rechtsanwalt forderte er den Gärtner auf, die Wohnung bereits am 15. September zu räumen und ferner die im August gezahlten 1000 Mark, eine bereits am 1. Juni fällige Gratifikation, zurückzahlen, andernfalls entsprechende Gerichtsverfahren eröffnet würden. Wahrscheinlich ein Zeichen sozialer Einsicht! Herr Schwepke hat die heutige Zeit begriffen.

Wir wollen kein Urteil über ihn fällen, daß überlassen wir der Öffentlichkeit.

Unsere Kollegen aber raten wir, sich noch fester wie bisher innerhalb ihrer Organisation zusammenzuschließen, damit solche Zustände beseitigt werden. Jeder Kollege meide derartige Stellen und bitten wir alle, die nach dortiger Gegend Stellung annehmen wollen, sich vorher mit uns in Verbindung zu setzen. Töfte, Hamburg.

Secienadel . . .

Vor kurzem erhielten wir folgenden Brief aus Blankensee bei Gerswalde, den wir unseren Mitgliedern nicht vorenthalten möchten:

Der Baron von Arnim hier, ließ meinen Mann heute rufen, um ihn wegen einer Kleinigkeit, die mein Mann mit dem Vetter des Barons hatte, zur Red. zu stellen. Hierauf erwiderte mein Mann, daß er sich sein Recht von niemand nehmen lasse. Da stürzte von Arnim auf meinen Mann los, schlug ihn mit den Fäusten auf den Kopf und ins Gesicht, packte ihn am Halse und versetzte meinem Mann mindestens 30 Hiebe mit dem Bemerkung: „Ich schlage Sie nieder!“ Nur mit großer Mühe konnte mein Mann die Tür erreichen, um sich weiteren Mißhandlungen zu entziehen. Da ich fürchte, daß schlimme Folgen davon zurück-

bleiben könnten, da mein Mann vom Kriege aus nervenleidend ist und nach diesem Vorfall immer über heftige Schmerzen im Kopfe klagt, bitte ich umgehend, mir Beistand zu leisten, da ich jetzt ganz schutzlos dastehe. Wir sind doch heute nicht mehr in der Raubritterzeit, deshalb bitte ich Sie, diesen Vorfall in der Zeitung an den Pranger zu stellen und diese Angelegenheit dem Gericht zu übergeben.
Ergebenst Frau Konrad.

Beide Wünsche sind erfüllt. Im übrigen ist jeder Kommentar überflüssig. Gutsgärtner, zieht aus derartigen Vorkommnissen eure Lehren und verschafft euch einen Rückenhalt, indem ihr euch organisiert. Nur so wird es euch möglich sein, derartigen Rückfällen in brutales Raubrittertum, wo „schlagende Beweise“ an die Stelle christlicher Liebe und Duldsamkeit treten, wirkungsvoll zu begegnen.

Blumengeschäftsangestellte

Alltag und Leid im Blumenfeld.

Dem „Hamburger Echo“ entnehmen wir folgende leider zutreffende Schilderung unserer Berufsverhältnisse:

In der Zeit vom 30. August bis zum 4. September fand in der Ernst-Merck-Halle eine Bindekunstausstellung vom Verband Deutscher Blumengeschäftsinhaber, Ortsgruppe Hamburg, statt. Mit großer Reklame wurde auf die Ausstellung hingewiesen. Mancher Blumenfreund hat die Ausstellung besucht und die gewiß großzügig aufgezugene Ausstellung im ganzen wie auch die wundervollen künstlerischen Arbeiten im einzelnen bewundert. Wie mancher hat die Ausstellung besucht und den Eindruck mit nach Hause genommen, daß in der heutigen Zeit der Not und des Elends, wo gewisse Kreise nur noch von dem Gedanken der Wuchergewinne besetzt sind, das Gute und Schöne doch noch lebt. Mit welcher Freude und Begeisterung sind die einzelnen Arbeiten in Augenschein genommen. Freude und Bewunderung über die zum Teil hochwertigen künstlerischen Leistungen in der Blumenkunst wird mancher empfunden haben. Daran wird aber wohl niemand gedacht haben, unter welchen sozial ungünstigen Verhältnissen die in den Blumengeschäften Beschäftigten leben und welchen Lohn sie für ihre Arbeit, die hohe Anforderungen an den einzelnen stellt, bekommen. Die Lohnverhältnisse in den Blumengeschäften sind heute so, daß wir sie der Öffentlichkeit nicht vorenthalten wollen. Es ist eine Schande, daß heute jemand noch unter diesen Verhältnissen leben muß. Der Wochenlohn für Binderinnen im ersten Jahre nach der Lehre beträgt 375 bis 400 M., für Binder im ersten Jahre nach der Lehre 450 M. Wir können nicht genug davor warnen, den Beruf der Binderin zu erlernen. Jedenfalls sollten den Beruf nur Hungerkünstler wählen.

Berichte

Unternehmertricks.

Von kleineren Gärtnereibesitzern ist man ja gewöhnt, daß sie in offener Weise gegen den Verband Sturm laufen. Man läßt sie wüten und toben, ihre Herzensergüsse stören uns nicht. Es ist nur die ohnmächtige Wut über die Schmälierung ihres Profits. Wenn aber Unternehmer großer Betriebe, wie z. B. Herr Ziegenbalg, Dresden-Laubegast, die jungen Kollegen offen gegen den Verband beeinflusst, so macht uns das stutzig, um so mehr, da sich Herr Ziegenbalg in dieser Beziehung bisher sehr korrekt verhalten hat. Dieser Vorgang läßt auf ein planmäßiges Vorgehen seitens der Arbeitgeber schließen.

Dresden stand in bezug auf Lohnverhältnisse bisher mit an schlechtester Stelle und die lawinenartig einsetzende Teuerung brachte eine Massenabwanderung in die Industrie mit sich. Die Folgen wirkten sich in einem starken Zuzug junger Kollegen aus, die sich hauptsächlich aus Gärtnersöhnen rekrutieren und demgemäß natürlich auch unorganisiert sind. Am 23. September ließ Herr Ziegenbalg die zugereisten Kollegen einzeln ins Kontor kommen, gab ihnen die Richtlinien für ihr künftiges Verhalten, empfahl ihnen, in ihrem Interesse nicht bei der Arbeit zu rauchen, nicht soviel zu sprechen und vor allen Dingen sich bei diesen „hohen“ Stundenlöhnen tüchtig ranzuhalten, da auch die Arbeit drängt. Was sich Herr Ziegenbalg unter hohen Stundenlöhnen vorstellt, ist mir höchst unklar. Aber Profitgier treibt ihn nicht, er will die Kollegen nur zu tüchtigen, brauchbaren Mitgliedern der kapitalistischen Gesellschaft heranziehen. Er ist sehr edel denkend und wenn er reihenweise noch recht viel herauschinden kann, ist es doppelt günstig, denn er muß doch auch standesgemäß leben. Allerdings nicht mit „rockenen Hand“, wie es mancher Gärtnergehilfe muß, wenn er sich bei diesen Hungerlöhnen überhaupt mal Stiefel besohlen lassen will.

Doch nun zur Hauptsache. Herr Z. machte den jungen Kollegen plausibel, daß sie nicht verpflichtet wären, in den Verband einzutreten, er zahle auch so die Tariflöhne! Wie denkt

„Den Gegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern kann kein lebendiger Mensch, geschweige denn ein toter Gesetzesbuchstabe, beseitigen. Man darf sich nicht in eine zu weiche Betrachtungsweise drängen lassen.“

Staatssekretär v. Bethmann-Hollweg
(Reichstag, 29. I. 1909).

sich Herr Z. in Zukunft, wenn er die organisationstreuen Leute, die den Zusammenhalt bilden, hinauspediert hat, den Tarif? Will er ihn selbst entwerfen? Zahlt er nach Leistungen? Da der Betrieb Ziegenbalg stramm organisiert ist, so gilt dieser Versuch als abgeschlagen, aber er zeigt uns, wohin die Arbeitgeber zielen. Man will die Axt an die Wurzel der Gewerkschaften legen. Hat man diese beseitigt, dann hat man wieder freies Spiel. Mein Kompliment, Herr Ziegenbalg, aber gegen den Verband müssen Sie geschickter agitieren, wenn Sie in Ihren Betrieben, der als der radikalste im Dresdener Bezirk gilt, etwas erreichen wollen.

Ob dieser Fall vereinzelt dasteht, entzieht sich meiner Kenntnis. Man wird auch an anderen Stellen offen und versteckt sein Ziel zu erreichen versuchen. Kollegen, haltet die Augen offen! Dieser Vorstoß zeigt, wohin die Arbeitgeber wollen. Duldet keinen Unorganisierten in den Betrieben und wo es sein muß, laßt ihnen nicht den Nießbrauch der von der Organisation herausgeholtten Löhne. Nur Einigkeit und Geschlossenheit können die jämmerliche Lage unseres Berufes heben.

Rudolf Wascher, Dresden-Leuben.

Landwirtschaftskammergesetz für Oldenburg.

Unter dem 22. Juni d. J. ist die gesetzliche Berufsvertretung in Oldenburg neu geregelt worden. Bemerkenswert ist, daß die Wahlen in vier Gruppen erfolgen. Die zweite umfaßt u. a. auch Inhaber und Betriebsleiter von Betrieben mit 5 bis 10 ha gärtnerisch genutzter Fläche. Zur Gruppe 3 gehören dann Betriebe von 15 bis 5 ha Gärtnerei. Der 4. Gruppe sind die Arbeiter und Angestellten zugewiesen. Auch wer die Gärtnerei nebenberuflich ausübt, gehört dem Berufsstande an, wenn er mindestens 0,5 ha besitzt. Von den zuzuwählenden Mitgliedern der Kammer müsse aus der Forstwirtschaft und der Gärtnerei je ein Betriebsinhaber oder selbständiger Betriebsleiter und je ein hauptberuflicher Arbeitnehmer entnommen werden. Für die Forstwirtschaft und für den Gartenbau sind Fachausschüsse vorgeschrieben, in denen auch die Arbeitnehmer 3 Sitze haben. Außerdem ist ein Ausschuß für Arbeiterwesen zu bilden, worüber nähere Bestimmungen zu treffen sind.

Behördlicher Baumschutz.

Nach dem Gesetz zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit vom 29. Juli 1922 (GS. S. 213) hat der Magistrat von Groß-Berlin ein Verzeichnis der Baumbestände, Grünflächen und Uferwege aufzunehmen, die aus Rücksicht auf die Volksgesundheit oder als Erholungsstätten und zur Förderung des Wanderns zu erhalten sind mit der Wirkung, daß Maßnahmen, die eine Änderung des Bestandes der in das Verzeichnis aufgenommenen Baumbestände, Grünflächen und Wege herbeiführen, nur mit der Genehmigung des Oberpräsidenten stattfinden dürfen. Die Ausstellung eines derartigen Verzeichnisses wird voraussichtlich eine geraume Zeit beanspruchen. Um zu verhindern, daß in der Zwischenzeit eine Veränderung des infolge der hohen Holzpreise gefährdeten Baumbestandes stattfindet, hat der Oberpräsident der Provinz Brandenburg und von Berlin eine Polizeiverordnung erlassen, derzufolge Maßnahmen, die eine Änderung des Holzbestandes der im Gebiete von Berlin befindlichen Baumbestände herbeiführen, der Genehmigung des Oberpräsidenten bedürfen. Einer solchen Genehmigung bedarf es nicht, insoweit die Baumbestände in privaten Gärten bis zu 1000 Quadratmeter Größe oder an Wegen (Chausseen usw.) sich befinden, die in der Verwaltung der Stadt Berlin, des Provinzialverbandes von Brandenburg oder von Landkreisen stehen. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Haft bis zu einem Monat und mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ausland

Der 21. belgische Gewerkschaftskongreß.

der vom 15. bis 17. Juli in Brussel stattfand, war von 29 Verbänden mit 706592 Mitgliedern durch 428 Vertreter besetzt. Er sprach den deutschen Arbeitern seine Sympathie in ihrem Kampfe gegen die Reaktion, für die Erhaltung der Republik und die bisher errungenen Freiheiten aus. Dann beschäftigte er sich ausführlich mit der Frage der Abwehr der herrschenden Reaktion

im eigenen Lande und stimmte dem Vorschlage der Leitung hierüber zu. Von den übrigen Beschlüssen seien erwähnt: Ein Protest gegen die kürzlich erfolgte Herabsetzung der Arbeitslosenunterstützung, gegen die Einführung neuer Steuern, solange die jetzigen Steuern nicht restlos erfaßt wurden, für das Koalitionsrecht und Streikrecht der Staatsbeamten, für die schleunige Erledigung der sozialen Versicherungsgesetze usw. Zur Frage des Mitbestimmungsrechts und der Zwangsschiedsgerichte lagen Anträge vor, doch wurden Beschlüsse hierzu nicht gefaßt. Der bisherige Vorstand wurde wiedergewählt.

Der Kongreß des dänischen Gewerkschaftsbundes

tagte vom 30. Mai bis 1. Juni in Kopenhagen. Rund 600 Vertreter für 244 372 Mitglieder waren anwesend. Aus den Berichten, welche der Vorstand dem Kongreß unterbreitete, geht hervor, daß für die letzten großen Aussperrungen 2 100 320 Kronen eingingen. An die am Kampfe beteiligten Mitglieder wurden 1 423 974 Kronen ausgegeben, während 70 025 Kronen zur Unterstützung nicht angeschlossener Verbände Verwendung fanden. Der Überschuß von rund einer halben Million Kronen soll dazu dienen, bei späteren Kämpfen eine bessere Vorbereitung zu ermöglichen und auch bei Kämpfen im Ausland beizuspringen, ehe noch an die einzelnen Verbände herangetreten wurde. Gegen das neue Arbeitslosengesetz und seine Durchführung wurde Verwahrung eingelegt. Die bisherige Leitung wurde wiedergewählt. Aus dem Kassenbericht ist hervorzuheben, daß für die Notleidenden in Deutschösterreich und Deutschland 374 000 Kronen gesammelt wurden. Weiter beschäftigte man sich mit Grenzstreitigkeiten des Gärtnerei- und Gemeindearbeiterverbandes.

Rundschau

Die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht

von 72 000 M. auf 204 000 M. Jahreseinkommen ist durch eine Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 14. September (RGBl. I Nr. 64) erfolgt. Wer in der Zwischenzeit wegen Überschreitung der Einkommensgrenze ausgeschieden war, kann binnen zwei Monaten seine Wiederaufnahme beantragen. Außerdem verweisen wir nochmals auf die Erhöhung der Beiträge zur Invalidenversicherung, die am 1. Oktober in Kraft getreten sind. (A. D. G. Z. Nr. 29.)

Die Grenze der Angestelltenversicherung.

Durch eine Verordnung vom 12. September 1922 ist mit Wirkung vom 1. September 1922 an die Versicherungspflichtgrenze von 100 000 M. auf 300 000 M. erhöht worden. Die Beiträge sind dieselben geblieben; es sind mithin bei einem Jahresverdienst von mehr als 75 000 M. bis 300 000 M. in Klasse P monatlich 110 M. zu zahlen. Solchen Versicherten, die infolge Überschreitens einer Gehaltsgrenze ausgeschieden waren und nun wieder versicherungspflichtig geworden sind, werden die Kalendermonate der Zwischenzeit für die Erhaltung der Anwartschaft angerechnet. Neue Möglichkeiten für die Befreiung von der eignen Beitragsleistung auf Grund von Lebensversicherungsverträgen sind nicht vorgesehen.

Der Mindestbedarf im August.

Aus den bekannten Aufstellungen des Dr. Kuczynski ergibt sich als wöchentliches Existenzminimum eines Ehepaares mit zwei Kindern für Groß-Berlin: Ernährung 1091 M., Wohnung 16 M., Heizung, Beleuchtung 154 M., Bekleidung 1015 M., Sonstiges 682 M., insgesamt also 2958 M., gegen 1763 M. im Juli.

Auf den Arbeitstag umgerechnet, beträgt der notwendige Mindestverdienst für einen alleinstehenden Mann 232 M., für ein kinderloses Ehepaar 367 M., für ein Ehepaar mit 2 Kindern von 6 bis 10 Jahren 493 M., auf das Jahr umgerechnet 72 650 M., 114 000 M., 154 350 M.

Vom letzten Vorkriegsjahr bis zum August 1922 ist das wöchentliche Existenzminimum in Groß-Berlin gestiegen: für den alleinstehenden Mann von 16,75 auf 1393 M., daß heißt auf das 83,2fache, für ein kinderloses Ehepaar von 22,30 auf 2203 M., das heißt auf das 98,8fache, für ein Ehepaar mit 2 Kindern von 28,80 auf 2958 M., das heißt auf das 102,7fache. An dem Existenzminimum in Groß-Berlin gemessen, war die Mark im August etwa 1 Pf. wert.

Ein Reichsverband deutscher Kleingartenämter.

Im großen Festsaal des ehemaligen Herrenhauses tagten die Vertreter der Kleingartenämter zahlreicher Städte, um über eine möglichst einheitliche Durchführung des Reichsgesetzes vom 31. Juli 1919, der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung, zu beraten und zu diesem Zweck einen Verband zu gründen. Vertreten waren 32 Städte, deren Sprecher die Meinungen und Wünsche ihrer Heimatorte beweglich schilderten. Das Kleingartenwesen ist in Hamburg, Köln, Elberfeld mit Hilfe der Behörden in schöner Entwicklung. Berlin mit seinem Zentralamt und den 19 Bezirkskleingartenämtern steht in der Zusammenarbeit mit den gemeinnützigen Kleingartenverbänden anderen Großstädten recht nach. Bei der Durchführung der Landbeschaffung hat Berlin die gesetz-

liche Handhabe der Zwangspacht bereits in 27 Fällen stets mit Erfolg angewendet, während im Reich bisher die Zwangspacht trotz großem Kleingartenlandmangel nicht angewendet werden konnte. Die Verhandlungen führten zur einstimmigen Gründung des „Reichsverbandes deutscher Kleingartenämter“. Der Sitz ist vorläufig Hamburg, in den Vorstand wurde als Vertreter Berlins Städtebaudirektor Elkart gewählt.

Überschichten im Ruhrbergbau.

Die Revierkonferenz des Bergarbeiterverbandes vom 13. August beschloß im Hinblick auf den durch die Gebietabtretungen bedingten Verlust von rund einem Drittel der deutschen Steinkohlenförderung Überschichten zu verfahren, um die Gefährdung der deutschen Industrie abzuwenden und die Versorgung der Arbeitnehmerschaft mit Hausbrandkohle besser zu gewährleisten. Bei den vorher stattgehabten Tarifverhandlungen war es den Bergarbeitern gelungen, einige wichtige Rechte festzulegen und auch in bezug auf die Arbeitszeit im Bergbau waren ihre Wünsche im wesentlichsten erfüllt, so daß sie sich um so leichter bereit finden konnten, die durch die jährliche Lieferung von 24 Millionen Tonnen Reparationskohle entstehende Kohlennot ihrerseits zu mildern.

Bezugspreiserhöhung für die „Soziale Bauwirtschaft“.

Der Verband Sozialer Baubetriebe bittet uns, darauf hinzuweisen, daß die enorme Steigerung der Druck- und Papierkosten ihn gezwungen hat, den Bezugspreis der „Sozialen Bauwirtschaft“ für Gewerkschaften und deren Mitglieder auf 60 M. für das 4. Vierteljahr zu erhöhen. Diese Steigerung wird aber nur dann die Selbstkosten für die Herstellung decken, wenn die Zahl der Bezieher wesentlich erhöht wird. Bisher hat der Verband im 1. Halbjahr 1922 rund 154 000 M. Zuschuß für die Zeitung geleistet und ist auch weiterhin bereit, Opfer zu bringen, um dieses unentbehrliche Kampfmittel für die Verbreitung des sozialen Baudenkens nicht eingehen lassen zu müssen. Diesem Wunsche schließen wir uns an und bitten die Leser der genannten Zeitschrift aus unseren Kreisen, diese Mahnung zu beherzigen.

Bekanntmachungen

Duisburg. Die Unterkassierer werden ersucht, recht bald mit dem Kassierer, Kollegen Kruttwig, abzurechnen und die neuen erhöhten Beitragsmarken in Empfang zu nehmen. Ab Oktober werden Beitragsmarken von 40 und 30 Mark geklebt.

Hamburg. Vor Zuzug nach hier wird gewarnt, da schon wieder Arbeitslosigkeit besteht.

Festlichkeiten.

Hamburg. Am Sonnabend, den 4. November, findet im Gewerkschaftshaus, Musiksaal, das Herbstvergnügen der Ortsverwaltung statt. Zahlreiches Erscheinen der Kollegen erwartet der Festausschuß.

Sterbetafel.

Am 27. August verstarb das Mitglied der Ortsverwaltung Weißenfels, der Kollege **Paul Gauding**.

Am 5. September verstarb der Mitbegründer der Verwaltung Freiberg i. S., der Kollege **Albert Quirolle**, im Alter von 29 Jahren an den Folgen einer Kriegsbeschädigung.

Am 6. September starb das Mitglied der Verwaltung Duisburg, der Kollege **Theodor Küpper**, im Alter von 42 Jahren.

Am 9. September verstarb das Mitglied der Verwaltung Groß-Berlin, der Kollege **Karl Goldammer**.

Am 15. September verstarb das Mitglied der Verwaltung Groß-Berlin, Bezirk Weißensee, der Kollege **Otto Krüger** im Alter von 59 Jahren.

Vor kurzem verstarb der langjährige frühere Vorsitzende der Privatgärtnergruppe Dresden, Kollege **Ernst Gäbler**, Loschwitz, nach etwa zweijährigem Krankenlager.

Ehre Ihrem Andenken!

Bücherschau

„Die Tschoka“. Russische Hilferufe an das Weltgewissen. Verlag: Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW, Lindenstraße 3.

„Gerhart Hauptmann und das deutsche Volk“. Aus Anlaß des 60. Geburtstages des Dichters hat der frühere Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung Konrad Haensch unter diesem Titel ein Buch erscheinen lassen. (Verlag I. H. W. Dietz Nachf., Berlin SW 68, Lindenstraße 3. Preis in ganz Leinen gebunden 150 M.)

„Dort, wo der Menschheit Wiege stand!“ Eine Erzählung von Dr. O. Hauser. Verlag Buchhandlung Freiheit, O. m. b. H., Berlin SW 61, Urbanstraße 7. Preis 90 M., geb. 120 M.

Redaktionschluß der nächsten Nummer Mittwoch, den 11. Okt.